

*Wer an die Zukunft glaubt, glaubt an die Jugend
Wer an die Jugend glaubt, glaubt an die Erziehung
Wer an die Erziehung glaubt, glaubt an Sinn und Wert der Vorbilder
Erich Kästner (1899 – 1974)
(Deutscher Dramatiker, Kinderbuchautor und Romancier)*

Förderverein der Erich-Kästner-Schule (Grundschule)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt dem Namen FöVEKS e.V. (Förderverein Erich-Kästner-Schule)
- (2) Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der Erich-Kästner-Schule, die Unterstützung der Bildungsarbeit der Schule, die Eingliederung von Kindern aus anderen Kulturkreisen, sowie die Förderung aller schulischen Belange.
- (3) Der Vereinszweck wird erfüllt, wenn durch Geld- und Sachspenden
 - a) die Ausstattung der Erich-Kästner-Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzt wird (Beschaffung von besonderen Förder-, Unterrichts- oder Freizeitbereichsmaterialien)
 - b) die Ausbildungsmöglichkeiten der Schule ergänzt werden und
 - c) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen ermöglicht werden
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von:
 - a) Beschlüssen des Vorstands

- b) rechtswirksamen Verträgen, diese müssen vor Durchführung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden
- (3) Vergütungen und Auslagenersatz werden im Rahmen der Üblichkeit gewährt, die Abstimmung mit dem Finanzamt hat zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Sofern der Vorstand der Beitrittserklärung nicht binnen eines Monats widerspricht, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich.
- (2) In den Vorstand ist jedes volljährige Mitglied wählbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins wahrzunehmen und zu unterstützen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (4) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen.
- (6) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
- (7) a) Die Mitglieder sind einverstanden, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer EDV-Vereinsverwaltung verwaltet, gespeichert und an befugte Dritte (wie z.B. Dachverbände), nicht jedoch für Werbezwecke weitergegeben werden.

b) Das Weitere regelt eine Datenordnung, die vom Vorstand des FöVEKS beschlossen wird.

- (8) Schreiben an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt Anschrift des Mitglieds übersandt worden sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) Mit dem Zugang der Kündigung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Antrag und Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung wird das Mitglied auf die Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann schriftlich Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im einmal jährlich statt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Mail oder anderen angemessenen neuen Medien, mit entsprechender Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss unter anderem folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (soweit diese erforderlich)
 - f) Anträge

- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstands:

Jedes Vorstandsmitglied wird, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in einem getrennten Wahlgang – auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied – in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre, die in der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht erstatten. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus dem Verein aus, so können Vorstandsmitglieder einen Ersatz wählen. Die Wahl gilt bis zum Amtszeitende.
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingereichte Anträge

- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zu Stande. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, wird in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung bei einem gewählten Vorstandsmitglied eingegangen sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassiererin / dem Kassierer
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzer
 - f) Die Schulleiterin / der Schulleiter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/ der Stellvertreter gehört Kraft Amtes dem Vorstand an.
 - g) Die/der Elternbeiratsvorsitzende gehört Kraft Amtes dem Vorstand an, sofern sie/er nicht von den Mitgliedern in eines der Ämter § 10 (1) a-e gewählt wurde.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er bis zur Neuwahl des Vorstands die Vereinsgeschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Verein aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen.
- (3) Der Vorstand, sowie sonstige Beauftragte des Vereins sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der nachweislichen Bescheinigungen.
- (4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n, oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, oder den/die Schriftführer/in im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten, sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten, mit einem Leistungsvolumen ab 2.000 EUR bedürfen sie der Mitwirkung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
- (5) Aufgaben des Vorstands unter anderem:
 - (a) Leitung der Vereinstätigkeit im Sinne des § 2
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung
 - (c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Beschlussfassung für Unterstützungsleistungen (Anforderung für Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand begründet vorgelegt werden)
- (6) Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen weder Form noch Frist.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auslösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Erich-Kästner-Schule. Das übertragene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Satzung vom 14. Mai 2003

Incl. Satzungsänderungen vom 15.11.2007 / 16.07.2012 und 17.10.2018